

Aufschalt- und Betriebsbedingungen für Brandmelde- / und Löschanlagen (ABB)

Alarmstelle ist die Kantonale Notrufzentrale (KNZ), betrieben durch die Kantonspolizei St.Gallen.

1 Brandmelde- und Löschanlagen

Es können aufgeschaltet werden:

- Von der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) vorgeschriebene Anlagen.
- Von der Gebäudeversicherung subventionierte Anlagen, welche auf freiwilliger Basis erstellt worden sind.
- Auf freiwilliger Basis erstellte Anlagen, sofern das Einverständnis von Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen (FWZSSG) vorliegt.

Die Brandmelde- / und Löschanlagen, in der Folge BMA genannt, haben in allen Belangen den Vorschriften für automatische Brandmeldeanlagen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu entsprechen und von der Fachstelle der GVSG abgenommen zu sein. Gesetzliche Grundlage bilden das Gesetz über den Feuerschutz (sGs 871.1) die Feuerschutzverordnung (sGs 871.11) und die Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen im Feuerschutz (sGs 871.3) Stand 1. Januar 2021

2 Anzeige-Tableau

Die Einsatzplanung von FWZSSG bestimmt den Standort des Anzeige-Tableaus (BMA-Zentrale oder BMA-Fernsignaltableau). Nötigenfalls kann es die Installation mehrerer Tableaus verlangen. Der Zugang zu den Anzeige-Tableaus ist mit einer Blitzleuchte zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage bilden die Brandschutznorm VKF und die Brandschutzrichtlinien VKF.

3 Alarmübermittlung

Die Alarmübermittlung hat über ein von der KNZ getestetes und akzeptiertes Übermittlungssystem zu erfolgen. Bei BMA mit mehreren Gebäuden oder Zufahrtsmöglichkeiten kann FWZSSG einen Mehrkriteriensender verlangen. Die KNZ nimmt in erster Linie nur Alarmmeldungen von Brandmelde- und Löschanlagen entgegen.

- 4 Lagepläne** Der Anlage-Betreiber stellt FWZSSG die Lagepläne im Doppel zur Verfügung. Diese sind gemäss den Richtlinien der GVSG zu erstellen und mindestens 20 Tage vor der Aufschaltung an die Einsatzplanung von FWZSSG zu übergeben.
Ausserdem werden FWZSSG durch den Planer die aktualisierten Brandschutzpläne in digitaler Form in den Formaten .pdf und .dxf oder .pdf und .dwg zur Verfügung gestellt.
- 5 Schlüssel** Für FWZSSG muss mit **einem Schlüssel** der Zutritt ins Gebäude und dessen überwachte Räume ermöglicht sein. Anlässlich der Aufschaltung der BMA wird der Schlüssel an FWZSSG übergeben. Ist aus betrieblichen Gründen ein Schliesssystem mit mehreren Schlüsseln vorgesehen, so muss vorgängig mit der Einsatzplanung von FWZSSG Rücksprache genommen werden. Sollte ein elektronisches Zugangssystem eingebaut werden ist bei allen von der Feuerwehr definierten Interventionszugängen ein Masterlesegerät zu installieren.
Falls die Innentüren ein elektronisches Schliesssystem beinhalten und die Gebäudehülle mit einem mechanischen System ausgerüstet wird, muss neben dem Fernsignaltableau BMA ein Masterlesegerät installiert werden.
- 6 Betreuung** Der BMA-Betreiber stellt sicher, dass die BMA vorschriftsgemäss gewartet und betreut wird. Innerhalb eines Betriebes muss während der ordentlichen Arbeitszeit immer ein Mitarbeiter anwesend sein, welcher die Handhabung der BMA beherrscht.
Dem Sicherheitsbeauftragten eines Betriebes ist eine Gruppe von geeigneten Personen zu unterstellen, welche im Alarmfall die BMA bedienen, nötigenfalls erste Rettungs- und Löschmassnahmen treffen und die anrückende Staffel der Berufsfeuerwehr St.Gallen (BFSG) einweisen kann.

- 7 Verantwortliche** Mindestens vier mit Sicherheitsaufgaben beauftragte Personen, vorzugsweise mit Wohnsitz in der Region St. Gallen, müssen FWZSSG namentlich gemeldet werden. Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird durch die Einsatzzentrale von FWZSSG immer einer dieser Personen aufgeboden (siehe Punkt 14, Abs. e). Wird der Verantwortliche durch eine externe Stelle alarmiert, so hat dieser Kontakt mit der Einsatzzentrale von FWZSSG aufzunehmen.
Falls die BFSG im Alarmfall innerhalb von 30 Minuten ab Alarmeingang keinen Verantwortlichen des Betriebes erreichen kann oder dieser keinen Kontakt mit der Einsatzzentrale von FWZSSG aufgenommen hat (bei externer Alarmierung), quittiert die BFSG den Brandalarm und stellt die Brandmeldeanlage zurück. Zusätzliche Ansteuerungen der BMA werden nicht zurückgestellt. FWZSSG behält sich das Recht vor, den Pikettdienst des Anlageherstellers zu Lasten des BMA-Betreibers anzubieten, um die BFSG in der Rückstellung des Brandalarmes zu unterstützen. Die Angehörigen der BFSG, welche bei der Anlage bleiben, um den Zugang sicherzustellen, werden dem BMA-Betreiber gemäss kantonalem Tarif in Rechnung gestellt.
Eine Ausnahme hierzu stellt lediglich ein echter Alarm (siehe Punkt 10) dar.
- 8 Probealarme** Mindestens 1x jährlich ist vom Betreiber der BMA nach vorheriger telefonischer Anmeldung ein Probealarm durchzuführen (Prüfen der Übermittlung der BMA zur KNZ). Die Details zur Durchführung des Probealarmes sind durch die KNZ (058 229 49 26) geregelt. Die seriöse, allenfalls häufigere, Durchführung der Probealarme soll auch zur Schulung des Personals an der BMA genutzt werden.
- 9 Begehungen** Der BFSG steht das Recht zu, auf vorherige Anmeldung hin, Begehungen des überwachten Gebäudes durchzuführen. Sie hat dabei Anrecht auf geeignete Führung und Instruktion durch den Sicherheitsverantwortlichen.
- 10 Echter Alarm** Einem echten Alarm liegt eine Brandgefahr (Schadenfeuer) zugrunde. Es erfolgt ein Einsatz der Feuerwehr.
- 11 Fehlalarm:** Als Fehlalarme eingestuft werden Alarmmeldungen die nicht als echte Alarme beurteilt werden können. Jede nicht bestimmungsgemässe Auslösung einer Brandmelde-/ oder Sprinkleranlage führt zu einer Verrechnung, konkret infolge folgender Gründe: Falsche Bedienung, technische Ursache, Umwelteinflüsse, Bauarbeiten, unbekannte Ursachen.
- 12 Haftung** FWZSSG lehnt jegliche Haftung, welche im Zusammenhang mit technischen Störungen bei der Übermittlung von Alarmmeldungen bzw. deren Empfang in der KNZ / Weiterleitung an FWZSSG stehen, ab. FWZSSG lehnt zudem jegliche Haftung von Folgeschäden ab, welche im Zusammenhang mit der Rückstellung einer BMA steht.

13 Gebühren

Gemäss der Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen im Feuerschutz (sGs 871.3), erlassen durch den Regierungsrat des Kantons St.Gallen am 13. Oktober 2020, gelten folgende Ansätze:

- a) einmalige Aufschaltgebühr:
gemäss Ansatz der Kantonspolizei St.Gallen
- b) jährlich wiederkehrende Gebühr:
gemäss Ansatz der Kantonspolizei St.Gallen
- c) Probealarme, max. monatlich durchgeführt kostenlos
- d) Fehlalarm
- Alarmstufe CHF 1500.00
- Alarmstufe 2 CHF 2500.00
- Personalkosten bei Kleinalarmen nach effektivem Aufwand

Preise exkl. MWSt

- e) Aufgebot der Anlagenverantwortlichen
Es besteht die Möglichkeit, die Sicherheitsverantwortlichen im Alarmfall durch die Einsatzzentrale von FWZSSG aufbieten zu lassen.
- Kosten pro Jahr (exkl. MWSt) CHF 130.00

14 Gültigkeit

Diese Vorschriften treten ab 01.01.2021 in Kraft und ersetzen diejenigen des 01.01.2019.

Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Anlagenbetreiber diese Aufschalt- und Betriebsbedingungen (ABB) und bestätigt, diese gelesen zu haben.

Vorname / Nachname (Blockschrift)

Unterschrift

Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen
Kommandant